

Luzern, 2. Juni 2020

Offener Brief: Stopp der unverhältnismässigen Einsätze der Luzerner Polizei gegen das Volk – Optimierung der Polizeikultur

Sehr geehrter Herr Sicherheitsdirektor Merki
Sehr geehrter Herr Polizeidirektor Winiker
Sehr geehrte Mitglieder der Luzerner Parlamente

Nie hätte ich 1979, als ich als junge Frau im Alter von 24 Jahren gleichzeitig in das Luzerner Kantons- und Stadtparlament gewählt wurde, mir träumen lassen, dass ich im Alter 65plus, der Covid-Risikogruppe zugehörig, in eben diesem Luzern an einem Pfingstsamstagnachmittag im Jahre 2020, um 14.15 Uhr, wo ich mich zuvor in friedlicher Absicht und alleine auf dem Bahnhofplatz Luzern aufhielt, von der Luzerner Polizei gewaltsam in Handschellen gelegt, mit einer Guantanamo-Mütze über den Kopf gestülpt, dem unterirdischen Bunker der Kasimir-Pfyffenstrasse zugeführt werde, um dort die Nacht auf Pfingstsonntag in einem weissgekachelten fensterlosen Kellerloch, ohne Nasszelle kaum grösser als 4m², unter Vorenthaltung meiner Rechte verbringen muss. Und es kommt noch schlimmer, ohne eine strafbare Tat begangen zu haben. Doch der Reihe nach erzählt:

Mein damaliges politisches Engagement für meine Heimat Luzern war immer eine Herzensangelegenheit, die sich vor allem an Werten wie Gerechtigkeit, Schutz von Minderheiten, Freiheit und Lebensqualität für alle orientierte. So in etwa wurde das Luzerner Frauenhaus sowie die Umweltschutzstelle der Stadt Luzern dank meiner Vorstösse realisiert. Mit Blick in die Vergangenheit bin ich überdies stolz auf die damalige Verhinderung der Planung des Südzubringers, einer Expressstrasse, die die damalige Strassenbaulobby mitten durch das Moosmatt- und Neustadtquartier zum Bahnhof Luzern führen wollte. Als erste Frau überhaupt, der man Einsitz in die Luzerner Bau-, Stadtplanungs- und Verkehrskommission gewährte, brach ich – unter Androhung eines Ausschlusses aus besagter Kommission – die Stillhaltepflicht und wendete mich an eine der damaligen Tageszeitungen, die das Vorhaben anderntags mittels Hauptschlagzeile zu verhindern wusste. Zu offensichtlich zeigten sich nach Bekanntmachung die Proteste der Luzerner Bevölkerung gegen die unverhältnismässigen Planungsabsichten. Ja, so war es damals.

Und nun zu einer politischen Unverhältnismässigkeit mit aktuellem Datum 2020, die mich in meinen Grundfesten erschüttert, weil mich das Gebaren der Luzerner Polizei vom Pfingstsamstag mehr an einen Polizei- als an den demokratischen Staat erinnert, auf dessen Fundament ich in jungen Jahren meine Ideale baute.

Wie eingangs angetönt, fand ich mich am Pfingstsamstagnachmittag um 14.00 Uhr auf dem Bahnhofplatz Luzern ein, um mit meiner Anwesenheit, wie bereits zwei Samstage zuvor

meinen stillen Protest gegen die Einschränkung der Grundrechte in Zeiten des Notrechts kundzutun. Erneut sah ich mich einem unverhältnismässig hohen Polizeiaufgebot ausgesetzt. Rund zwanzig Polizist*nnen, auf jeden Fall soviel an der Zahl, wie wahrscheinlich kein Bankräuber je zuvor auf einem Haufen zu Gesicht bekam, verteilt auf alle Zugänge zum Platz, kontrollierten diese bereits die ersten Anwesenden. Eine vorbeieilende Passantin rief mir zu, vorausgesetzt ich wolle die Mahnwache für die Bewahrung der Grundrechte besuchen, werde diese heute, auf einem der von der Polizei nicht bewachten Platz der Stadt Luzern, abgehalten.



Bahnhofplatz Luzern, 5 Minuten bevor ich am Pfingstsonntag, 30.6.2020 gewaltvoll in Handschellen gelegt, mit einer Guantanamo-Mütze über dem Kopf gestülpt dem Polizeibunker zugeführt wurde, einzig weil ich auf diesem Platz weilte.

Die Eile meinerseits, den Platz zu verlassen, war nicht gegeben, hatte ich doch einige Tage zuvor bei der zuständigen Bewilligungsstelle der Stadt Luzern ein Gesuch zwecks Bewilligung meines geplanten stillen Protestes vom 30. Mai 2020 auf eben diesem Platz eingereicht. Dies nicht zuletzt darum, weil ich bereits eine Busse von 100 Franken kassierte für die Teilnahme an einer Mahnwache, an der ich zwei Wochen zuvor teilnahm, versteht sich, unter Einhaltung des «Social Distancing». Eine freundliche Dame der Stadtverwaltung meldete mir telefonisch zurück, dass ich als Einzelperson jederzeit das Recht hätte, meine andere Meinung auf diese Weise auszudrücken, selbst dann, wenn ich mich dazu in eine Schweizer Fahne einwickeln würde, wie ich das in Betracht zog. Bewilligungen benötige es lediglich ab zwei Personen. Doch für andere wollte ich keine Verantwortung übernehmen, erschienen an der ersten Mahnwache doch drei Personen, die den Platz mit Lautsprechern beschallten und dabei einer Meinung Ausdruck verliehen, die sich mit der meinen nicht deckte. Erstaunlicherweise blieben diese Personen von der Polizei unbehelligt, darf ich den Aussagen von Passanten glauben, die sich in der Nähe aufhielten.

Als ich mich gerade sinnierend auf das Treppengeländer beim Abgang ins Untergeschoss stützte, mich daran erinnerte, dass mir solche absurden und unverhältnismässigen Polizeieinsätze selbst in meiner Jugendzeit und den wilden 80er-Jahren nie widerfuhren, also zum Zeitpunkt, wo das Stadtpräsidium von Luzern in bürgerlichen, nicht wie heute in linken Händen lag, näherten sich mir junge Polizist*nnen und forderten mich auf, meine Ausweispapiere auszuhändigen.

Ein wenig zögerte ich mit dem Hinweis, dass ich ja schon längst bei der Polizei gemeldet und bereits gebüsst worden sei. Ich gehöre zur Sorte von Menschen, die sich noch getrauen, offen zu der Meinung zu stehen, nicht wie diejenigen, die mit Pseudonymen in Social Netzwerken ihre Beschimpfungen verbreiten würden. Wobei ich selbst für diese anonymen

Proteste ein gewisses Verständnis aufwände, insbesondere nach dem unten beschriebenen Ereignis.

Daraufhin gesellte sich ein weiterer Polizist in die Runde und meinte, ich müsse ihm das Handy ausliefern, da ich ihn zuvor fotografiert hätte. Als ich ihn darauf hinwies, dass dies die Rechtsgrundlage nicht zulasse, und ich, der Covid-Risikogruppe zugehörig, auch von ihm die Einhaltung des «Social Distancing» einfordere, meinte ein anderer, dass diese Regel nicht mehr gelte, es handle sich lediglich noch um eine Empfehlung.

Den Eindruck hatte ich ganz und gar nicht, als ich mich zwei Tage zuvor mit dem Besitzer eines Viersternhotels unterhielt und während den Malzeiten den Aufwand beobachtete, den das Hotel betreiben musste, um einer Strafe zu entgehen. Dass die Luzerner Polizei in der Tat eine Kultur lebt, die den Covid-Schutzmassnahmen wenig bis keine Beachtung schenkt, hätte ich zu diesem Zeitpunkt noch nicht für möglich gehalten.

Als ich weiter vermerkte, dass ich, als einstiges Mitglied der Luzerner Parlamente, in mittlerweile fortgeschrittenem Alter, es äusserst lächerlich fände, wie Menschen, die sich um ihre Grundrechte sorgen, mit so viel Polizeipräsenz vom Platz gejagt würden, meinte die Übereifrige der Polizeitruppe, sie würde sich schämen, hätte sie eine Mutter wie mich, wobei Grossmutter eher zutreffend gewesen wäre. Ich solle aufhören, Märchen aufzutischen. In gleicher Manier reagierte sie, als ich von meinem Versuch einer Bewilligung bei der Stadt Luzern erzählte und von meinem, bereits vor Tagen beim Polizeidirektor Winiker deponierten Brief, in dem ich die Unverhältnismässigkeit der Polizeieinsätze rügte.

Die Männer in der Runde posierten darauf hin noch breitbeiniger und grimmiger. Die Anführerin entschloss sich nach kurzer Absprache mit dem Einsatzleiter zu einem mündlichen Wegweisungsentscheid, der beinhaltete, dass ich mich bis spät abends weder im Bereich des Bahnhofes Luzern noch auf dem Gelände des Inselis aufhalten dürfe. Würde ich dem keine Folge leisten, würde man mich in Polizeigewahrsam nehmen.

Als ich diesen Entscheid, der jeglicher Grundlage entbehrt, schriftlich verlangte, um dieser Absurdität wenigstens mittels nachträglicher Einsprache einen Sinn abzugewinnen, echauffierten sich die Polizist*innen noch mehr und drohten mir erneut, mich festzunehmen. Wenige Sekunden später taten sie, wozu das Recht sie nicht befugt hätte. Sie legten mich unter Anwendung von Gewalt in Handschellen und zerrten mich, die mittlerweile lauthals um ihre Freiheitsrechte schrie, zum bereitstehenden Polizeiauto. Solche Reaktionen produziert das Reptiliengehirn im Reflex ohne Zutun des Verstandes, und vor allem dann, wenn man noch einen Funken des für Freiheit stehenden Symbols Wilhelm Tell in sich spürt.

Da die eine Polizistin, als ich bereits mit Handschellen im Auto neben einer weiteren Polizistin sass – das Bellen eines angsteinflössenden Polizeihundes im Nacken –, mich weiterhin mit ihrem gewaltvollen Griff traktierte, wollte ich nur noch raus. Wie es den Anschein macht, bewirkte dieses Handgemenge bei mir nachträglich eine Blessur (Hämatom

am Oberlied leicht bis Unterlied auslaufend), wie dies am 2. Juni 2020 von der Permanence Luzern inkl. Foto (siehe Anhang) dokumentiert wurde.

Daraufhin streifte mir die Übereifrige die nach Hund riechende Guantanamo-Mütze über den Kopf und ab ging die Fahrt durch die Stadt in den Bunker der Luzerner Polizei, wo ich dem obligaten Programm ausgesetzt wurde; Fingerabdruck, Fotografieren sowie das mich nackt vor den Polizist*innen Entblößen, die meine Grosskinder hätten sein können. Alle Handlungen wohlverstanden, ohne dass sich die Polizistinnen zuvor eine Covid-Maske aufgesetzt hätten. Einzig mir warf man eine zu, offensichtlich in der Meinung, sich selbst vor mir zu schützen, vorausgesetzt ich habe die Masken-Anwendungsphilosophie von Koch & Co. richtig verstanden.

Nach der Prozedur sperrte man mich in die weissgekachelte Bunkerzelle im Kellergeschoss, wo auf dem blanken Tischchen ein zerknittertes Häufchen Papier lag, bis ich merkte, dass es sich dabei um die mir zugeteilte Ration an Klopapier handelte. Etwa soviel, wie ich in der Regel für einen einmaligen Toilettengang benötige. Weder Seife noch Desinfektionsmittel waren zugegen, um sich allenfalls wenigstens nach verrichteter Notdurft die Hände so richtig zu waschen, wie es doch regelmässig in den Medien als Schutz vor Covid-19 beworben wird.

Erstmalig öffnete sich nach einer Viertelstunde die Bunkertüre, wo sich im Türrahmen der herbeizitierte Kantonsarzt Gübelin zeigte, den man anwies, mich nach meinen zusätzlichen gesundheitlichen Risiken, die ich zuvor antönte, zu befragen. Doch da die ihn eskortierenden Polizistinnen nicht den Anschein erweckten, ihn alleine zu lassen und er seinerseits dies auch nicht einforderte, verweigerte ich das Gespräch. Zu demütig erschien mir die Szene, als ob es mir möglich gewesen wäre, in diesem Rahmen über mein Risiko einer extrahierten Milz und eines Tumors im Kopfbereich zu sprechen, der auf meinen Gesichtsnerv drückend, chronische Schmerzen verursacht. Mag sein, dass ich dem Kantonsarzt noch nachgerufen habe, er solle sich schämen, derartige Demütigungen überhaupt mitzumachen. Immerhin ging ich zu diesem Zeitpunkt noch davon aus, dass der Spuk spätestens nach drei Stunden ein Ende haben würde, hatte ich ja keine Straftat begangen.

Nach einer weiteren Weile sprengte die Übereifrige in meine Bunkerzelle, um mir direktiv ein Blatt zu unterbreiten, das ich zu unterschreiben hätte, vorausgesetzt es seien da alle meine Effekten aufgelistet, die man mir abgenommen hatte. Nicht gewohnt, Schreiben ohne Durchlesen zu unterzeichnen, hielt ich die Polizistin zur Eile mit Weile an. Beim Durchlesen der hinteren Seite merkte ich gar, dass da ja meine Rechte aufgelistet waren, u.a. das Recht, Angehörige über meinen Verbleib zu informieren. Der Grund der direktiven Einforderung meiner Unterschrift erhielt jetzt einen Sinn. Man wollte mir das Recht vorenthalten, die Aussenwelt zu informieren. Auf meinen Hinweis hin, mir doch das Mobile zuzuführen, um die entsprechende Nummer ablesen zu können, die man über meinen Verbleib zu informieren habe, zeigte die Polizistin keine Regung. Stattdessen stellte sie, die nun zu realisieren begann, dass ich rechtlich nicht ganz auf den Kopf gefallen bin, mir die Frage nach möglichen Haustieren, die eine rechtzeitige Fütterung benötigen würden. Offenbar wäre der Besitz eines «Büsi» oder eines Kanarienvogels die einzige Chance gewesen, meine Aussenwelt über meine Freiheitsberaubung zu informieren. Mit dem Tierschutz wollte man

es sich bei der Luzerner Polizei offenbar nicht verderben, zu gross wäre der Aufschrei in den Medien, würde sich im Nachgang einer Festnahme eines Herrchens herausstellen, dass sein Tierchen deswegen ein Blessierchen erlitten hätte. Menschen, die sich draussen allenfalls Sorgen um meinen Verbleib machen, das war definitiv kein Thema, wie dem arroganten Unterton zu entnehmen war.

Zum ersten Mal dämmerte es mir, dass man mich über Nacht in diesem Kleinstbunker eingesperrt lassen wollte. Darum verlangte ich zusätzlich das Recht, mich mit einem Anwalt zu verständigen. Weder das eine noch das andere Recht schien man mir gewähren zu wollen.

Man brachte mir auf meine Aussage, ich sei müde, lediglich eine schwarze Plastikmatratze, wengleich die Bezeichnung dafür übertrieben schien, sowie ein weisses Laken, in das ich mich einwickeln konnte, zitterte ich doch zwischenzeitlich am ganzen Körper. Die Matratze, wahrscheinlich zwei Meter lang, war länger als der verbleibende Raum am Boden, der zu deren Ausbreitung gegeben war. Darum vermochte ich mich darauf nur entweder mit angezogenen Beinen oder eingestecktem Kopf hinzulegen. Oben an der Decke des Raumes, dessen Höhe die Breite übertraf, die obligate Kamera und das grelle Volllicht, das die weissen Kacheln noch ungemütlicher erscheinen liess. Weit weg der Einrichtungsstandard der Luzerner Polizei von den Impressionen der Krimis, die mir, mittlerweile wieder alleine mit meiner Ohnmacht, durch den Kopf schwirrten. Waren das jeweils nicht zumindest Pritschen mit Kopfkissen und Waschtuch, was man Häftlingen in der ersten Zeit der Festnahme zur Verfügung stellte? Trifft dieser Standard, der sich im Vergleich zu meinem Kellerbunker – immer noch ohne Seife und einem schwindenden Restposten an Klopapier, feudal anmutet, vielleicht nur auf Deutschland zu, nicht aber auf unser reiches Land? Oder gehörte auch dieses Bild bereits zur nostalgischen Vergangenheit, konsumierte ich in den letzten Jahren eher selten Fernsehkrimis. Ich ertappte mich sogar mit dem Gedanken, wahrscheinlich in Guantanamo besser aufgehoben zu sein, als in diesem Kellerloch, weil die Zellen dort Luken ins Freie aufweisen. Doch diesen Gedanken verwarf ich sogleich wieder, weiss ich doch, dass die Freiheitsberaubung dort für Jahre dauert und die meine hoffentlich demnächst ein Ende finden würde.

Bald folgte das Nachtmahl, ein Plastikgeschirr, aufgewärmt im Mikrowellenherd, dessen Inhalt man höchstens zu sich nehmen konnte, um der toten Zeit des Wartens für einen Augenblick zu entfliehen. Bei der Rückgabe des Geschirrs, die Hälfte blieb unangerührt, ist doch Meerfisch mit brauner Sauce eher etwas, das ich auch in dieser Notlage nicht kennenlernen wollte, machte ich die Polizistin nochmals auf meine Rechte aufmerksam, die da wären: Kontakt mit Anwalt und Information der Angehörigen. Ihre Antwort war kurz und bündig: Nein, weder das eine noch das andere stehe mir zu. «Wir im Gegensatz haben das Recht, Sie 24 Stunden hier festzuhalten.» Auf die Frage nach einem Notfallknopf, der mir bliebe, würden gesundheitliche Schwierigkeiten auftreten, verwies sie auf den roten Knopf, der sich an der Seitenwand befand. Dass es da noch einen weiteren Knopf gehabt hätte, der mir geholfen hätte, des nachts wenigstens einige Minuten Schlaf zu finden, davon erzählte man mir erst am anderen Morgen während der Einvernahme.

Ob es sich bei meinem Bunkernachbar wohl auch um einen Menschen handelte, der in friedlicher Absicht seine Meinung gegen die unverhältnismässige Einschränkung der Grundrechte aufmerksam machen wollte, blieb eine der Fragen, auf die ich keine Antwort erhielt. Ich hörte nur, wie dieser Mensch, Testosteron gesteuert, in regelmässigen Abständen gegen die Bunkertüre schlug, die einzig mögliche Variante, die Geräusche in den Aussenraum zu erzielen vermochte. So schien es mir zumindest. Und dann in der Ferne die Stimme eines Polizisten, die ihn belehrte, dass er nur eine Mahlzeit erhalte, falls er diese Strategie in Zukunft unterlasse. Was das eine mit dem andern zu tun hatte, erschloss sich meiner Logik nicht.

Mir verblieb, in Vorbereitung der Nacht, kauend auf der schwarzen Plastiklackmatratze, statt wie geplant, mich mit Freunden einem Nachtessen im Freien zu erfreuen, einzig der Gedanke, wie ich diese unrechtmässige Freiheitsberaubung ohne grossen Schaden zu nehmen, zu überstehen vermag. Vielleicht war es der Pflingstgeist, der mich an die Strategie des österreichischen Psychiaters Viktor Fränkel erinnerte. Fränkel verdankte sein Überleben im KZ einzig seiner Vision, die Demütigungen der Gefangenschaft insofern auszuhalten, als er diese nach dem Ende des Schreckens der Öffentlichkeit zukommen lassen wollte. Auch wenn es vermessen ist, sein Leid auch nur annähernd mit dem meinen zu vergleichen, so geht es doch jeweils in solchen Lebenslagen immer darum, für sich taugliche Copingstrategien zu entwickeln.

Um sechs Uhr ging das Klopapier, das ich unter grössten Sparanstrengungen verwendete, lediglich ein oder zwei Blatt pro Gang, endgültig zu Ende, und ich sah mich veranlasst, erstmals den roten Notfallknopf zu betätigen, um Nachschub zu verlangen. Eigentlich hoffte ich, die Zeit sei bereits weiter vorgerückt, doch die erste freundliche Stimme, die ich aus dem Lautsprecher vernahm, wahrscheinlich diejenige eines Mannes in fortgeschrittenem Alter, die mich nach der Ankündigung der Uhrzeit immerhin fragte, ob ich allenfalls nebst meinem Anliegen auch einen Kaffee wünsche, liess mir das Gewünschte inklusive einem Stück Brot über die Tür-Luke zukommen. Dass es sich dabei um das Frühstück handelte, das bis mittags ausreichen musste, wusste ich noch nicht, doch mehr als das Brot, nährte mich in diesen Stunden seine freundliche Stimme, in der ich einen Hauch des Mitgefühls auszumachen meinte.

Als kurze Zeit später mir auch eine stumme Polizistin eine Portion abgerupftes Klopapier mit blossen Händen über die Klappe hinstreckte, von denen ich nicht wusste, wo und für was sie diese zuvor verwendete, konnte ich es nicht verkneifen, sie auf die Hygienevorschriften in Zeiten des Covid-19 anzusprechen. Anstelle einer Antwort – sie schien durch die Frage gänzlich verstört – verschloss sie die Klappe ärgerlich.

Weitere zwei Stunden hatte ich auszuharren, bis sich um acht Uhr eine junge taffe Frau in Zivilkleidung unter der Bunkertür meldete, um mich zur Einvernahme aufzubieten. Als erstes informierte ich sie über die Unterlassung der Gewährung meiner Rechte. Gemäss ihrem Kenntnisstand hätte ich es unterlassen, den Namen meiner Angehörigen anzugeben. Nach dieser offensichtlichen Lüge, die wohlverstanden nicht in ihrer Verantwortung lag, schien es mir wichtig, weitere Gespräche nicht ohne Kontakt mit einem Anwalt durchzuführen,

obwohl mich die Einvernehmende, angeblich aus zeitlichen Gründen, davon abzuhalten versuchte. Zwecks Rückfrage beim diensthabenden Staatsanwalt Martin Kronenberger überliess sie mich weiterhin dem Bunker. Aus seiner Sicht sei die Anwesenheit eines offiziellen Pflichtverteidigers bei der Einvernahme nicht gegeben, rapportierte sie zurück. Gewährt wurde mir lediglich das Recht, auf eigene Rechnung einen Rechtsanwalt am Pfingstsonntag in der Früh aufzubieten. Das wiederum wollte ich weder einem der drei mir bekannten aufgelisteten Rechtsanwälte zumuten, noch hätte dies mein Budget zugelassen. Als Kompromiss gewährte mir der Staatsanwalt die telefonische Kontaktaufnahme mit einem mir befreundeten Anwalt, von dem ich wusste oder eher hoffte, dass er aufgrund des fortgeschrittenen Alters um diese Zeit bestimmt nicht mehr im Bett lag.

Als erstes führte man mich, immer noch ungewaschen und ohne Gebrauch einer Seife oder Haar- oder Zahnbürste, todmüde ob der schlaflosen Nacht bei grell ausgeleuchteter Zelle, die Augen verklebt, was davon herrührte, dass ich meine Kontaktlinsen in der Regel nachts aus den Augen entferne, dem Fotodienst und Labor zu, wo man mich erneut von allen Seiten fotografierte, Fingerabdrücke jedes einzelnen Fingers anfertigte sowie offenbar im Auftrag der Staatsanwaltschaft eine DNS-Analyse anfertigen müsse. Der Fingerabdruck von gestern hätten gezeigt, dass ich nicht in der Datenbank in Bern vermerkt sei. Mit anderen Worten ging es jetzt darum, mich zu registrieren. Ähnliches gelte für die DNA-Analyse. Sollte die Staatsanwaltschaft im Strafverfahren dafür keine Verwendung haben, könne ich gemäss den Gesetzesvorschriften in Bern eine Löschung beantragen und das alles auf meine Kosten. Gemäss geltendem Recht, so hat meine nachträgliche Recherche ergeben, hätte ich die Möglichkeit gehabt, die DNA-Analyse zu verweigern. Aber auch darüber wurde ich nicht informiert.

Als einstige Marketingleiterin, im Gegenüberstellen von In- und Output stets äusserst begabt, rechnete ich mir in Gedanken bereits aus – auch wenn man mir die Kosten einer DNA-Analyse nicht verriet, die der Ausführende wahrscheinlich auch nicht kannte, erinnerte ich mich doch an meine Zeit, selbst einmal im Dienste des Staates, wie wenig Aufmerksamkeit man dem Denken in Zusammenhängen schenke, – wie viele Rollen Klopapier und Seife jeglicher Duftnoten, selbst auch Zahnbürsten und Waschlappen, die Luzerner Polizei anschaffen könnte, immer unter der Prämisse, sie erspare sich solche ungerechtfertigten Untersuchungen. Wahrscheinlich würden die Einsparungen selbst noch ein Frühstück zulassen, das den Namen verdient, vor allem an einem Pfingstsonntagmorgen.

Aber was können Angestellte für die Führungsschwäche ihrer Vorgesetzten, die das Konzept der wirkungsorientierten Verwaltungsführung in vielen Fällen nur auf dem Blatt kennen, falls überhaupt. Allzu viel Zeit, um mich an weitere unliebsame Episoden während meiner Zeit als kantonale Angestellte, dem mittleren Kader zugehörig, zu erinnern, blieb nicht, denn der Einvernahme-Zirkus führte mich in ein weiteres Stockwerk, wo ich vor dem Betreten des Zimmers mir wenigstens bei dem eingangs platzierten Covid-Dispenser die Hände desinfizieren wollte. Doch dieser war tatsächlich leer. Entweder, weil sich über das Wochenende einige Angestellte die Hände zu viel in Unschuld reinigten, oder aber, weil es niemand störte, wenn die Geräte leer waren, versuchte ich diesen Umstand in Gedanken

einzuordnen, wobei wahrscheinlich weder das eine noch das andere zutrifft. Schuld ist in solchen Fällen immer die Putzfrau.

Wenn jemand während meiner unfreiwilligen Bekanntschaft mit der Luzerner Polizei ein Kompliment verdient, dann die junge Durchführende der Einvernahme, die mich zumindest über das Recht informierte, Aussagen zu verweigern und bei der ich nach dieser Schreckensnacht im Rahmen der Befragung einen Hauch Wohlwollen von junger zur älteren Frau erfahren durfte. Ob die Unterlassung, mich über das Recht einer Verweigerung der Anfertigung einer DNA-Analyse sowie die Abnahme der Fingerprofile zu informieren, auch ihrer Verantwortung oblag, entzieht sich meiner Kenntnisnahme.

Um 10.45 Uhr, Pfingstsonntag, war ich wieder draussen, inmitten der Stadt, die ich einst so liebte, dass ich mich über viele Jahre für das Wohlergehen der Bevölkerung engagierte und in geschäftsführender Funktion auf der Basis von Freiwilligenarbeit dies weiterhin für die Interessen von älteren Erwerbslosen über meine Pensionierung hinaus tat. Doch nach dieser Erfahrung mit dem Polizeistaat Luzern weiss ich für einen Moment nicht mehr, ob sich im Grundsatz ein gesellschaftliches Engagement lohnt. Vielleicht steht ja die Mehrheit meiner Mitmenschen heute tatsächlich an einem Ort, wo Konsum, Karriere und Eigennutz zum einzigen Handlungsmotiv geworden sind und man sich geistig, bereitwillig wie Schafe, auf die Schlachtbank führen lässt. Nur ein Polizeistaat erstickt jegliche Kritik des Volkes am Umgang des Bundesrates mit Covid-19. Immerhin prognostizieren Ökonomen die schlimmsten Verwerfungen seit dem letzten Weltkrieg, was nebst einem horrenden Schuldenberg auch ein Heer von weiteren Erwerbslosen erzeugen wird. All die sozialen Errungenschaften der letzten Jahre werden damit schon bald auf dem Prüfstand stehen. Sind wir doch gespannt, ob die vor der Krise eingefädelt Überbrückungsrente für ältere Erwerbslose in der Sommersession noch Gnade findet.

Heidi Joos, Luzern, Ü65.



Dokumentation Permanence Luzern, 2. Juni 2020

Zu den Rechtsgrundlagen:

Ebene Bund

Das EpG ermächtigt den Bund nicht zum Erlass von Strafbestimmungen. Das geht indirekt und unter Berufung auf Andreas Kley aus diesem Weltwoche-Artikel hervor: <https://www.weltwoche.ch/ausgaben/2020-18/kommentare-analysen/corona-und-der-verfassungsbruch-die-weltwoche-ausgabe-18-2020.html> . In seinem Art. 7 ist lediglich von Massnahmen und nicht von Strafen die Rede. Diese beiden Begriffe werden im Strafrecht scharf unterschieden.

Ebene Kanton

Die Luzerner Polizei stützt sich bei den Wegweisungsentscheiden, wie mir die Luzerner Polizei auf Rückfrage vom 23. Mai 2020 erklärte, auf § 19 des Gesetzes über die Luzerner Polizei:

§ 19 * Gesetz über die Luzerner Polizei

Wegweisung und Fernhaltung

1

Die Luzerner Polizei kann Personen von einem Ort wegweisen oder für längstens

24 Stunden fernhalten, wenn diese oder eine Ansammlung von Personen, der sie angehören,

- a. im begründeten Verdacht stehen, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gefährden oder zu stören,
- b. Dritte erheblich belästigen oder unberechtigterweise an der bestimmungsgemässen Nutzung des öffentlich zugänglichen Raumes hindern,
- c. den Einsatz von Polizeikräften, Feuerwehren oder Rettungsdiensten behindern,
- d. das Pietätsgefühl von Personen verletzen oder gefährden,
- e. ernsthaft und unmittelbar gefährdet sind.

2

Widersetzt sich eine Person der angeordneten Wegweisung oder Fernhaltung, verfügt die Luzerner Polizei schriftlich die Wegweisung oder Fernhaltung für höchstens einen Monat.

3

In besonderen Fällen, namentlich wenn eine Person wiederholt von einem Ort weggewiesen oder ferngehalten werden musste, kann die Luzerner Polizei das Verbot unter Androhung der Straffolgen von Artikel 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937^[21] verfügen.

4

Entscheide im Sinn der Absätze 2 und 3 können beim Zwangsmassnahmengericht angefochten werden. Das

Verfahren richtet sich unter Vorbehalt dieser Bestimmungen nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972^[22]. Der Einreichung eines Rechtsmittels kommt keine aufschiebende Wirkung zu. *

5

Für das Rayonverbot und die Meldeauflage nach den Artikeln 5 und 6 des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen^[23] sowie für die Ausreisebeschränkung nach Artikel 24c des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit vom 21. März 1997^[24] gilt Absatz 4 sinngemäss. *

Kommentar: Keiner der aufgeführten Punkte trifft auf meine stille Anwesenheit auf dem Bahnhofplatz Luzern vom 30. Mai 2020 zu. Zudem reichte ich am 25. Mai 2020 bei der Dienststelle Stadtraum und Veranstaltungen ein Bewilligungsgesuch für meinen geplanten Aufenthalt auf dem Bahnhofplatz Luzern vom 30. Mai 2020 ein, auf das ich mündlich die Auskunft erhielt, dass ich für mein Anliegen keine Bewilligung benötige. Aus Absatz 2 zeigt ferner auf, welches die nächsten Schritte der Polizei sein könnten, falls jemand die Wegweisung nicht befolgt. Auf meine Bitte an die fallführende Polizistin, mir die Wegweisung schriftlich auszuhändigen, ging diese nicht ein.

Am 27. Mai 2020 bestätigte mir das Justiz- und Sicherheitsdepartement mein Schreiben an den zuständigen Regierungsrat Paul Winiker, in dem ich den unverhältnismässigen Einsatz der Luzerner Polizei anlässlich der Mahnwachen vom 16. sowie 23. Mai 2020 kritisierte. Mit Mail vom 28. Mai 2020 reichte ich einen Nachtrag ein, aus dem hervorgeht, dass ich in der Zwischenzeit eine Busse von 100 Franken für meinen Aufenthalt vom 16. Mai 2020 auf dem Bahnhofplatz kassiert hätte. Der Polizeidirektor wusste demzufolge sehr genau Bescheid über das Gebaren seiner Polizeiangehörigen.

§ 16 Gesetz über die Luzerner Polizei

Polizeigewahrsam

1

Die Luzerner Polizei kann Personen vorübergehend in polizeilichen Gewahrsam nehmen, wenn

- a. sie sich oder andere ernsthaft und unmittelbar gefährden,
- b. dies zur Verhinderung der unmittelbar bevorstehenden Begehung einer Straftat oder zur Verhinderung der Fortsetzung einer erheblichen Straftat erforderlich ist,
- c. * dies zur Sicherstellung des Vollzuges einer durch die zuständige Instanz angeordneten Wegweisung, Ausweisung oder Auslieferung erforderlich ist.

2

Die in Gewahrsam genommene Person ist über den Grund dieser Massnahme in Kenntnis zu setzen, sobald sie ansprechbar ist.

3

Die Person darf nicht länger als unbedingt notwendig in polizeilichem Gewahrsam gehalten werden, höchstens jedoch 24 Stunden.

4

Das Zwangsmassnahmengericht überprüft auf Gesuch der betroffenen Person die Rechtmässigkeit des Gewahrsams. Dem Begehren kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972^[19]. *

5

Für den Polizeigewahrsam nach Artikel 8 des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 15. November 2007/2. Februar 2012^[20] gilt Absatz 4 sinngemäss. *

Zitate aus der Botschaft der Regierung zur Revision des Polizeigesetzes vom 21. März 2017

Neu können sich in Polizeigewahrsam genommene Personen per Gesuch an das Zwangsmassnahmengericht wenden, um die Rechtmässigkeit des Gewahrsams überprüfen zu lassen. Dies wird meist erst nach Beendigung des 24stündigen Polizeigewahrsams der Fall sein. Obwohl der Gewahrsam zum Zeitpunkt der Urteilsfällung somit in der Regel bereits abgeschlossen sein wird, wird die Bestimmung in zweierlei Hinsicht Wirkung entfalten. Einerseits wird sie die Polizeibehörden präventiv dazu anhalten, die Regeln des Polizeigewahrsams strikte einzuhalten, andererseits kann ein unrechtmässiger Gewahrsam auch Staatshaftungsfolgen nach sich ziehen.

Der Richter soll in Anwendung von Artikel 31 Absatz 4 BV jederzeit und somit direkt angerufen werden können, nicht bloss auf indirektem Weg nach Durchlaufen von weiteren Administrativinstanzen. Das angerufene Gericht wird unmittelbar in die Lage versetzt, den Freiheitsentzug einer Prüfung zu unterziehen und allenfalls schon im Voraus vorsorgliche Massnahmen zu treffen (BGE 136 I 87 E. 6.5.2 S. 108).

Kommentar: Artikel 3 besagt, dass die Person nicht länger als unbedingt notwendig in Polizeigewahrsam sein darf. Spätestens nach drei Stunden hätte man mich aus der irrtümlichen Festnahme entlassen müssen.

Weder wurde ich nach der gewaltvollen Festnahme rechtzeitig über dessen Grund informiert, noch verweigerte man mir das Recht zur Information der Angehörigen sowie eines Anwaltes, was u.a. auch Voraussetzung wäre, um Art. 4 zu beanspruchen.

Im Bunker selbst unterliess es die fallführende Polizistin, mich über die Lichtquelle zu informieren. Es hätte da ein Schalter gegeben, bei dem ich hätte auf Dunkel umschalten können. Dieses Wissen wurde mir erst bei der Einvernahme am Pfingstsonntag zuteil, als ich mich über das grelle Licht beschwerte, dem ich mich von Samstag, 14.30 Uhr bis Pfingstsonntag, 8.00 Uhr morgens ausgesetzt sah.

Durch die Tatsache, dass man mir als Covid-19 Risikopatientin, oder gar doppelten, während meines nächtlichen Aufenthaltes im Bunker der Luzerner Polizei keine Seife hat zukommen lassen, wurde meine Gesundheit vorsätzlich gefährdet, denn ich wurde im Vorfeld von mehreren Hüter*innen der Einhaltung der Covid-Verordnung gewaltsam berührt und musste deren Körpernähe ertragen, ohne dass diese eine Maske trugen.

Daraus ergeben sich folgende Anschuldigungen:

Mögliche an mir begangene Straftatbestände: Gefährdung des Lebens und der Gesundheit, Art. 127; Beschimpfung, Art. 177; Freiheitsberaubung, Art. 183 StGB; Falsche Anschuldigung, Art. 303; Amtsmissbrauch, Art. 312.

Ob die geschilderte Kultur bei der Luzerner Polizei einen Rücktritt der Führungsspitze rechtfertigt, überlasse ich in der Beurteilung der Bevölkerung.

Politischer Nachtrag

Abschaffung der Möglichkeit einer Gemeindepolizei

Wie der Entwurf zur Revision des Luzerner Polizeigesetzes vom März 2017 zeigt, haben sich in der Vernehmlassung folgende Parteien gegen die Möglichkeit zur Schaffung von Gemeindepolizeien ausgesprochen: **CVP, SVP, FDP, Grüne und GLP sowie 13 Gemeinden**. 32 Vernehmlassungsadressatinnen und adressaten waren damit nicht einverstanden. Es sind dies die SP (bravo), 30 Gemeinden und der VLG. Die Opposition gegen die Streichung von § 22 wurde insbesondere mit der Gemeindeautonomie begründet.

Kommentar: Dieses Resultat erwähne ich aufgrund meiner aktuellen Erfahrung mit der Luzerner Polizei, bzw. der Aufhebung der einstigen Stadtpolizei Luzern. Unter einer Gemeindepolizei, wie sie Luzern früher kannte, wäre es nie zu solch unverhältnismässigen Einsätzen durch die Polizei gekommen, auch wenn selbst dort nicht alles zum Besten stand. So erinnere ich mich noch gut an die Besetzung des «Einhorns» in den wilden 80er-Jahren, als es zwischen zwei Parteien (Teddys und Besetzer*innen) zu massiven Bedrohungen kam und wie ich telefonisch mit der diensthabenden Polizei mich unterhielt und diese Hand bot, den Konflikt friedlich beizulegen.

Will eine Stadt eine politisch glaubwürdige Kultur durchsetzen, so wie das der Linken anstehen würde, müsste sie zwingend die Hoheit über die Polizei wieder einfordern.

Polizeidirektor Kanton Luzern
Herr Paul Winiker

Luzern, 26. Mai 2020

Unrechtmässige Wegweisung von Teilnehmenden einer Mahnwache beim Bahnhofplatz

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Winiker

Wie sich der gestrigen LZ entnehmen lässt, besuchte ich an zwei Samstagen die Mahnwache auf dem Bahnhofplatz Luzern, die von einem grossen Polizeiaufgebot bewacht wurde. Dies tat ich als Einzelperson, besorgt um den Umgang der Bundesregierung mit den Grundrechten. Ein Thema, zu dem sich auch Nationalrat und Verleger Roger Köppel in seinen Daily Spezials immer wieder kritisch geäussert hat. Er berief sich dabei auf den Staatsrechtler Andreas Kley, der, wie viele andere auch, berechnete Zweifel an der Rechtmässigkeit des Notrechtes hegt.

Am letzten Samstag beobachtete ich beim Eintreffen auf dem Bahnhofplatz, dass zwei Polizisten eine Frau, die ganz alleine, wahrscheinlich in stillem Protest auf dem Platz stand, wegweisen haben. Der mündliche Wegweisungsentscheid beinhaltete ein Aufenthaltsverbot bis 22.00 Uhr desselben Abends auf dem Bahnhofareal. Die Frau, die das begreiflicherweise nicht akzeptieren wollte, wurde dann ein weiteres Mal von der Polizei angegangen, den Platz zu verlassen, auf dem sich mittlerweile weniger als zehn weitere Personen eingefunden haben (siehe Bild).

Die Polizei forderte in der Folge alle weiteren Personen auf, dem mündlich ausgesprochenen Wegweisungsentscheid Folge zu leisten. Das, obwohl alle Anwesenden sich in grossem Abstand voneinander aufhielten. Als Letzte, wurde auch ich aufgefordert, den Platz zu verlassen. Ich stand ganz alleine unter dem Torbogen, Schutz suchend vor der stürmischen Witterung.

Im Nachhinein erkundigte ich mich bei der Polizei nach den Rechtsgrundlagen, bzw. ich wollte den mündlichen Wegweisungsentscheid schriftlich, um dagegen Einsprache zu machen. Der Polizeisprecher berief sich auf das Polizeigesetz Artikel 19. Aus meiner Sicht reicht das aber nicht aus. Auch der Hinweis, wir hätten über keine Bewilligung verfügt, ist so nicht haltbar, insbesondere der Bundesrat ja beinahe täglich neue Vorschriften herausgibt.

Wie auch immer habe ich vor, meinem Protest weiterhin Ausdruck zu geben auf dem Bahnhofplatz. Vor diesem Hintergrund stellte ich der Stadt Luzern ein Gesuch zur Bewilligung für mich als Einzelperson zu, kenne ich doch die Gründe allenfalls weiterer Teilnehmenden der Mahnwache nicht und möchte dafür auch keine Verantwortung übernehmen. Die entsprechende Abteilung meinte, dafür benötige ich keine Bewilligung. Es sei doch erlaubt, seinen stillen Protest auf dem Bahnhofplatz auszudrücken, vor allem dann, wenn das Social Distancing eingehalten werde.

Ich würde mich sehr freuen, Herr Winiker, wenn ich kommenden Samstag von Ihrer Polizei, die mich bereits zwei Mal vermerkt hat, in Ruhe gelassen werde, damit ich meinem stillen Protest Ausdruck verleihen kann. Wo sind wir denn nur hingekommen mit unserer Demokratie, wenn grundlegende Volksrechte nicht mehr gewährt werden. Das ist gefährlich, gefährlicher als jedes Virus der Welt.

Besinnen wir uns doch auf unsere Tradition eines Wilhelm Tells, der stets herbeizitiert wird, wenn es um Eigenständigkeit und Freiheit geht.

Besten Dank für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse



Heidi Joos, alt Kantonsrätin und alt Grosstadträtin

Hier die zweite Verwarnung besagter Frau, die dann völlig zerstört und verwirrt, den Platz verlies.

